



## - Öffentliche Bekanntmachung -

### **Verkaufsoffener Sonntag am 15. Mai 2022 für den Bereich Einkaufsland Wechloy, Posthalterweg 2-10, 26129 Oldenburg**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) macht aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt:

Sämtliche Verkaufsstellen nach § 2 Absatz 1 NLöffVZG dürfen in dem Ortsbereich

- Einkaufsland Wechloy, Posthalterweg 2-10, 26129 Oldenburg

### **am Sonntag, den 15. Mai 2022 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr anlässlich der Veranstaltung „Oldenburger Stadtgärten“**

geöffnet werden.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet.

Es wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

#### **Begründung**

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Absatz 1 NLöffVZG hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Die Werbegemeinschaft familia Einkaufsland Wechloy e.V. hat mit Schreiben vom 5. April 2022 die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags für den 15. Mai 2022 von 13 bis 18 Uhr auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) beantragt.

Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen, entfaltet die anlassgebende Veranstaltung „Oldenburger Stadtgärten“ für sich genommen eine ausreichende Ausstrahlungswirkung für den Ortsbereich „Einkaufsland Wechloy, Posthalterweg 2-10, 26129 Oldenburg“ und entspricht damit dem gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Anlass nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NLöffVZG.

Die Größe und der Umfang der Veranstaltung mit prägender Wirkung, steht in dem erforderlichen räumlichen Zusammenhang zu den zugelassenen Verkaufsstellen im Bereich Posthalterweg 2-10, 26129 Oldenburg.





Die Verfügung kann bis zum 13. Mai 2022 im Gebäude Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg, beim Team Gewerbe- und Berufsüberwachung des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung in Zimmer N150 montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin unter 0441 235-2829.

### **Auflösende Bedingung**

Die Zulassung der Sonntagsöffnung entfällt, wenn die anlassgebende Veranstaltung „Oldenburger Stadtgärten“ selbst entfällt.

### **Vorbehalt des Widerrufs und Nebenbestimmung**

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der zugelassenen Sonntagsöffnung und einer damit verbundenen Gesundheitsgefährdung. Ebenfalls bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen vorbehalten.

### **Hinweise zu Arbeitsschutzregelungen:**

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöfVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht der Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit der Sonntagsöffnung.

Oldenburg, den 28. April 2022

Stadt Oldenburg  
Der Oberbürgermeister



Der Tag der Bereitstellung ist der 28. April 2022

